

Anlage VII

Anlage VII ist noch nicht in Kraft getreten. Anlage VII ist integraler Bestandteil eines Abänderungsbeschlusses. Dieser das Basler Übereinkommen abändernde Beschluss III/1 wurde 1995 angenommen.)*

* **Beschluss III/1** (Abänderungsbeschluss des Basler Übereinkommens vom 22. September 1995, der zur weltweiten Geltung der Ratifikation durch $\frac{3}{4}$ der damaligen Vertragsparteien (62) bedarf)

Die Konferenz -

eingedenk dessen, dass auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens beantragt wurde, den Transport gefährlicher Abfälle aus Industrieländern in Entwicklungsländer zu verbieten;

eingedenk des Beschlusses II/12 der Konferenz;

unter Hinweis darauf,

- dass die Technische Arbeitsgruppe von dieser Konferenz angewiesen wurde, ihre Arbeit zur Einteilung von Abfällen, die unter das Basler Übereinkommen fallen, nach gefährlichen Eigenschaften fortzusetzen (Beschluss III/12)
 - dass die Technische Arbeitsgruppe ihre Arbeit an der Aufstellung von Listen der Abfälle, die gefährlich sind, sowie der Abfälle, die nicht unter das Übereinkommen fallen, bereits aufgenommen hat,
 - dass diese Listen (Dokument UNEP/CHW.3/Inf.4) bereits eine nützliche Richtschnur bieten, jedoch noch nicht vollständig sind oder voll angenommen wurden,
 - dass die Technische Arbeitsgruppe technische Richtlinien ausarbeiten wird, um jeder Vertragspartei oder jedem Staat zu helfen, die das souveräne Recht haben, Übereinkünfte oder Vereinbarungen einschließlich derjenigen nach Artikel 11 über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle zu schließen -
1. beauftragt die Technische Arbeitsgruppe, dem Abschluss der Arbeit zur Einteilung nach gefährlichen Eigenschaften und zur Aufstellung von Listen und technischen Richtlinien absoluten Vorrang einzuräumen, damit diese der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zur Genehmigung vorgelegt werden können;
 2. beschließt, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer vierten Tagung einen Beschluss über eine oder mehrere Listen fassen wird;
 3. beschließt die Annahme der folgenden Änderungen des Übereinkommens:

In der Präambel wird nach Absatz 7 folgender neuer Absatz 7a eingefügt:

"in Erkenntnis, dass die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle, insbesondere in Entwicklungsländer, die große Gefahr aufweist, nicht die von diesem Übereinkommen geforderte umweltgerechte Behandlung gefährlicher Abfälle dazustellen,"

Folgender neuer Artikel 4 a wird eingefügt:

"(1) Jede in Anlage VII aufgeführte Vertragspartei verbietet sämtliche grenzüberschreitenden Verbringungen gefährlicher Abfälle, die für Verfahren nach Anlage IV Buchstabe a) bestimmt sind, in nicht in Anlage VII aufgeführte Staaten.

(2) Jede in Anlage VII aufgeführte Vertragspartei beendet nach und nach bis zum 31. Dezember 1997 und verbietet von diesem Zeitpunkt an jede grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens, die für Verfahren nach Anlage IV Buchstabe b) bestimmt sind, in nicht in Anlage VII aufgeführte Staaten. Diese grenzüberschreitende Verbringung ist nicht verboten, solange die betreffenden Abfälle nach dem Übereinkommen nicht als gefährlich gelten."

"Anlage VII

Vertragsparteien und andere Staaten, die Mitglied der OECD, EG sind, Liechtenstein."